

**Bericht und Antrag der Kommission Bau, Verkehr und Energie
betreffend die «Volksinitiative für flüssigen Verkehr auf
kantonalen Hauptstrassen (Verkehrsflussinitiative)»**

25-25

vom 28. April 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission Bau, Verkehr und Energie (BVE) hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen vom 11. Februar 2025 betreffend die «Volksinitiative für flüssigen Verkehr auf kantonalen Hauptstrassen (Verkehrsflussinitiative)» (Amtdruckschrift 25-04) am 28. April 2025 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Martin Kessler (BD) und von Dino Giuliani, Leiter Tiefbau Schaffhausen, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch verantwortlich.

1. Detailberatung

Da die Vorlage eine Volksinitiative zum Inhalt hat, entfiel eine Eintretensdebatte und die Kommission begann direkt mit der Detailberatung.

Erster Diskussionspunkt war die Gültigkeit der Initiative. Dazu wurde folgender Antrag gestellt:

Der zweite Satz von Art. 12 Abs. 4 (neu) soll für ungültig erklärt werden.

Art. 12 Abs. 4 (neu)

Ausnahmen von Abs. 3 dürfen nur über kurze Strecken bewilligt werden. ~~Diese Ausnahmen bedürfen einer Festlegung im kantonalen Strassenrichtplan.~~

Der Antrag wurde mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Antragsteller führte an, die Festlegung von Tempo 30 im Richtplan sei systemfremd, unpraktisch und mit dem Recht unvereinbar. Der Vorschlag des Regierungsrates, diese Regel als Wunsch und nicht als Pflicht zu verstehen, widerspreche dem Initiativtext, da dieser nicht als Wunsch, sondern als klare Vorschrift formuliert sei.

Die Kommission teilte das Missfallen über die Ausnahmeregelung im Strassenrichtplan. Die Mehrheit kam aber zum Schluss, unpraktisch ist nicht gleich ungültig. Die Ausnahmeregel verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht. Sie widerspricht dem Wesen des Richtplan nach Art. 28 Abs. 1 des Strassengesetzes. Dabei handelt es sich um kantonales, nicht um übergeordnetes, Recht. Sie ist zudem durchführbar. Damit liegt kein Ungültigkeitsgrund nach Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung vor. Die Ausnahmeregel muss für gültig erklärt werden.

Im Anschluss an diese Debatte stimmte die Kommission der Gültigkeit der Initiative mit 6 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Weiter diskutierte die Kommission einen möglichen Gegenvorschlag zur Initiative. Ausgangspunkt bildete der Gegenvorschlag der Regierung. Dieser lautet:

Art. 12 (Einschränkungen) Abs. 3 (neu)

Auf verkehrsorientierten Kantonsstrassen innerorts gilt grundsätzlich als Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden.

In der Kommission wurden v.a. der Spielraum bei Tempofestlegungen, die Sicherstellung der Umsetzung der Initiative und die Wortwahl im Initiativtext wie auch im Gegenvorschlag besprochen.

Grundsätzlich herrschte Verständnis für das Anliegen der Initiantinnen und Initianten, schneller fahren zu können. Ebenfalls einig war man sich, dass es immer mehr Höchstgeschwindigkeit-Tempo 30 gibt.

Einige Kommissionsmitglieder zweifelten an der Wirkung der Initiative auf ihr Grundanliegen. Sie betonten den geringen Entscheidungsspielraum bei Tempofestlegungen. Bei Tempo 30 aufgrund von Lärmbelastung gilt Bundesrecht. Die Initiative kann diese Fälle nicht beeinflussen. Eine Wirkung hat sie bei Tempo 30 für weniger und langsameren Verkehr in Siedlungen.

Die Kommission beschloss mit 8 : 1 Stimmen, dass der Initiative der Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll, der das Grundanliegen für grundsätzlich Tempo 50 auf verkehrsorientierten Kantonsstrassen aufnimmt.

Knackpunkt des Gegenvorschlags war die Ausnahmeregelung im von den Initianten vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 4 (neu). Man war sich einig, dass der Richtplan das falsche Instrument für die Festlegung von Tempo 30 ist. Gleichzeitig überwog das Verständnis dafür, dass die Initianten eine Hürde für mehr Tempo 30 einbauen möchten, um ihrem Anliegen zur Umsetzung zu verhelfen. Im Zuge dieser Debatte wurden folgende Anträge gestellt.

Antrag A: Art. 12 Abs. 4 (neu):

Ausnahmen von Abs. 3 dürfen nur über kurze Strecken bewilligt werden – **unter Anhörung der Gemeinden**. ~~Diese Ausnahmen bedürfen einer Festlegung im kantonalen Strassenrichtplan.~~

Antrag B: Art. 12 Abs. 4 (neu):

Ausnahmen von Abs. 3 dürfen ~~nur über kurze Strecken~~ **unter Anhörung der Gemeinden** bewilligt werden. ~~Diese Ausnahmen bedürfen einer Festlegung im kantonalen Strassenrichtplan.~~

Antrag C: Art. 12 Abs. 4 (neu):

Ausnahmen sind unter Anhörung der Gemeinden möglich. ~~Ausnahmen von Abs. 3 dürfen nur über kurze Strecken bewilligt werden. Diese Ausnahmen bedürfen einer Festlegung im kantonalen Strassenrichtplan.~~

Antrag Gegenvorschlag des Regierungsrates: *kein Art. 12 Abs. 4 (neu)*.

Im Rahmen einer Ausmehrung obsiegte zuerst Antrag B gegenüber Antrag A mit 7 : 2 Stimmen. Danach obsiegte Antrag B gegenüber Antrag C mit 5 : 4 Stimmen. Schlussendlich entschied sich die Kommission aber mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung für den Antrag des Regierungsrates, keinen Art. 12 Abs. 4 (neu) in den Gegenvorschlag aufzunehmen.

Entscheidend für diesen Ausgang waren die Ausführungen von Dino Giuliani, Leiter Tiefbau Schaffhausen, über die bereits bestehende enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Kommissionsmehrheit sah keinen Bedarf, eine solche Regelung als Teil des Gegenvorschlages ins Gesetz aufzunehmen.

Die Kommission stimmte einstimmig sprachlichen Anpassungen von Art. 12 Abs. 3 (neu) zu.

Art. 12 Abs. 3 (neu):

Auf verkehrsorientierten Kantonsstrassen innerorts gilt grundsätzlich als **allgemeine Höchstgeschwindigkeit** 50 km/h.

Der ~~Verkehrsfluss~~ **Verkehrsablauf** darf nicht behindert werden.

Nach Initiativtext soll «generell als Höchstgeschwindigkeit» Tempo 50 gelten. Das Wort «Verkehrsfluss» kommt im Initiativtext und im regierungsrätlichen Gegenvorschlag vor. Beide Ausdrücke gibt es im Verkehrsrecht nicht. Sie werden durch bestehende Begriffe ersetzt.

*Finaler Gegenvorschlag der Kommission in Anlehnung an den Gegenvorschlag der Regierung
(Anpassung der Begrifflichkeiten):*

Auf verkehrsorientierten Kantonsstrassen innerorts gilt grundsätzlich als allgemeine Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.

Der Verkehrsablauf darf nicht behindert werden.

2. Schlussabstimmung

Die Kommission für Bau, Verkehr und Energie (BVE) stellt dem Kantonsrat folgende Anträge:

- Mit 6 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen sei die Verkehrsflussinitiative für gültig zu erklären.
- Mit 6 : 3 Stimmen sei die Verkehrsflussinitiative abzulehnen und das Initiativbegehren den Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.
- Mit 8: 1 Stimmen sei der Verkehrsflussinitiative ein Gegenvorschlag gegenüberzustellen.
- Mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung sei dem Gegenvorschlag des Regierungsrates mit den von der Kommission beschlossenen, sprachlichen Ergänzungen zuzustimmen.

Für die Kommission Bau, Verkehr und Energie: *Mayowa Alaye (Kommissionspräsidentin)*
Josef Würms (Vizepräsident)
Anna Brügel
Matthias Freivogel
Beat Hedinger
Markus Leu
Marco Passafaro
Nina Schärner
Ivo Tognella